

Allgemeine Vertragsbedingungen der PrimeSoft-Unternehmensgruppe für Softwareüberlassung (AVB Softwareüberlassung)

Zur PrimeSoft-Unternehmensgruppegehören folgende Unternehmen:

- ▶ PrimeSoft AG, Bahnhofstrasse 6, 6340 Baar (Schweiz)
- ▶ PrimeSoft (Schweiz) AG, Bahnhofstrasse 4, 8360 Eschlikon (Schweiz)
- ▶ PrimeDocs GmbH, Karlsplatz 3, 80335 München (Deutschland)

„**PrimeSoft**“ in den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden: „**AVB**“) meint dasjenige Unternehmen der PrimeSoft- Unternehmensgruppe, mit dem der Kunde ein Vertragsverhältnis im Geltungsbereich dieser AVB begründet. Diese AVB gelten für Überlassung von Software (im Folgenden: "**Software**") als On-Premise auf Dauer (im Folgenden: "**Software-Kauf**") oder für bestimmte Zeiträume (im Folgenden: "**Software-Miete**") oder im Wege eines Software-as-a-Service (im Folgenden: "**SaaS**") durch PrimeSoft an Unternehmen (im Folgenden: "**Kunde**"), soweit PrimeSoft und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: "**Einzelauftrag**") nicht Abweichendes schriftlich oder per E-Mail (im Folgenden: "**Textform**") vereinbaren:

1. Anwendungsbereich der AVB

- a. Die vorliegenden AVB finden Anwendung sowohl auf diejenige Software, die dem Kunden aufgrund eines Einzelauftrages (a) als SaaS zur Nutzung zu Verfügung gestellt wird, als auch (b) auf Software die dem Kunden On-Premise auf Dauer überlassen wird (im Folgenden: "**Software-Kauf**") oder zeitlich befristet zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden: "**Software-Miete**").
- b. Die vorliegenden AVB finden Anwendung auf Software, die PrimeSoft selbst entwickelt hat oder unter einer eigenen Marke vertreibt (im Folgenden: "**Eigensoftware**", wie z.B. Add-On's) als auch auf Software, die keine Eigensoftware von PrimeSoft ist (im Folgenden: "**Fremdsoftware**").
- c. Die vorliegenden AVB gelten nach Abschluss eines Einzelauftrages auch bei allen weiteren zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden über die Überlassung von Software, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Bezugnahme bedarf.

2. Abschluss von Einzelverträgen, Laufzeit des Einzelauftrages bei SaaS oder Software-Miete

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber PrimeSoft nur, soweit PrimeSoft ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AVB gelten auch dann ausschliesslich, wenn PrimeSoft die Nutzung der Software in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos gewährt.
- b. Alle Angebote von PrimeSoft erfolgen freibleibend, es sei denn, PrimeSoft kennzeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich.
- c. Angebote und Annahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch Neben- und Zusatzabreden zu einem Einzelauftrag, Beschaffenheitsangaben über Software und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Einzelauftrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Einzelauftrag. Bei etwaigen Zusicherungen und Garantien gelten zusätzlich die Anforderungen nach Ziff. 3 Buchst. b dieser AVB.
- d. Bietet PrimeSoft dem Kunden in einem Angebot mehrere/unterschiedliche Leistungen (z.B. SaaS, On-Premise als Software-Kauf oder Software-Miete, Professional Services etc.) sowie Preise an, welche den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden können (Einzelpreise), liegt für jede dieser Leistungen ein rechtlich selbständiger individueller Einzelauftrag vor, es sei denn, dem Angebot ist ausdrücklich zu entnehmen, dass PrimeSoft einen Einzelauftrag über die Gesamtheit aller Leistungen anbieten will. Wird im Angebot von PrimeSoft neben Einzelpreisen ein Gesamtpreis für mehrere Leistungen ausgewiesen, genügt dies alleine nicht für die Annahme eines Einzelauftrages über die Gesamtheit aller Leistungen.
- e. Soweit nicht abweichend im Einzelauftrag geregelt, werden Einzelverträge über SaaS oder Software-Miete auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können jedoch von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden, vorausgesetzt, die Kündigung fällt auf einen Tag nach Ablauf der im Einzelauftrag vereinbarten Mindestlaufzeit. Fehlt im Einzelauftrag über SaaS oder Software-Miete die Angabe einer Mindestlaufzeit, gilt eine Mindestlaufzeit von zwei (2) Jahren als vereinbart. Das Recht jeder Partei zur ausserordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

3. Gegenstand des Einzelauftrages über Software

- a. Die Beschaffenheit und die Eigenschaften der Software inklusive etwaiger Angaben zu der kundenseitig erforderlichen Einsatzumgebung ergeben sich abschliessend aus den jeweiligen Prospekten, Datenblättern, Dokumentationen, Release-Notes und den sonstigen vom jeweiligen Hersteller veröffentlichten Angaben (im Folgenden insgesamt: "**Begleitmaterial**"), soweit nichts Anderes im Einzelauftrag in Textform vereinbart ist.
- b. Beschaffenheits- und Eigenschaftsbeschreibungen im Begleitmaterial sind nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder als Garantie zu verstehen. Zusätzliche Vereinbarungen zur Software im Einzelauftrag sind nur dann als Zusicherung einer

- Eigenschaft oder Garantien von PrimeSoft zu verstehen, wenn diese in Textform erfolgen und es anhand der entsprechenden Formulierung und in Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Einzelauftrages objektiv klar ist, dass es sich nicht lediglich um eine unverbindliche Anpreisung handelt.
- c. Der Kunde wird sich vor Abschluss des Einzelauftrages über die Eignung der Software für die von ihm konkret geplante Nutzung entweder selbst informieren oder wird diesbezüglich Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. PrimeSoft bietet Beratungsleistungen nach Massgabe der aktuellen Allgemeinen Vertragsbedingungen der PrimeSoft-Unternehmensgruppe für Professional Services ("AVB Professional Services") an.
 - d. Der Kunde erkennt an, dass
 - i. PrimeSoft bei Fremdsoftware nur dasjenige Begleitmaterial schuldet, welches PrimeSoft von dem betreffenden Drittlieferanten erhält; sowie
 - ii. bei Fremdsoftware und allfälligen im Begleitmaterial kenntlich gemachten Drittkomponenten in der Eigensoftware sämtliche Pflichten von PrimeSoft stets unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen, vollständigen und qualitativ korrekten Selbstbelieferung von PrimeSoft durch den Dritten stehen.
 - e. Soweit PrimeSoft die Lieferung von nicht kundenspezifisch entwickelter Software schuldet (On-Premise Software oder z.B. eine für das SaaS erforderlichen Client-Software) erfolgt nur die Lieferung eines maschinenlesbaren Objektcodes, nicht hingegen die Lieferung sonstiger Programmcodes, insbesondere nicht die Lieferung eines Quellcodes.
 - f. Sonstige Leistungen, wie z.B. Schulungs-, Konfigurations- oder Customizing-Leistungen oder ähnliches, werden von PrimeSoft nach den aktuellen AVB Professional Services angeboten und erbracht.
 - g. PrimeSoft ist berechtigt, angemessene technische Massnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemässen Nutzung der Software zu treffen (Autorisierungs-codes, Digital Rights Management System etc.).
 - h. Eine allfällig notwendige Lieferung von Software (On-Premise Software oder z.B. eine für das SaaS erforderlichen Client-Software) und Begleitmaterial erfolgt bei Fremdsoftware in dem von dem Dritten vorgegebenen Format, im Übrigen nach Wahl von PrimeSoft entweder auf Datenträger, per E-Mail oder im Wege einer Bereitstellung auf der Website von PrimeSoft zum Download durch den Kunden. Die Dokumentation kann auch als online-Hilfe in der Software integriert sein.
 - i. PrimeSoft behält sich vor, die einzelvertraglich vereinbarte Software oder das Begleitmaterial in einem aktualisierten Release-Stand zu liefern, sofern zumindest die im Einzelauftrag beschriebenen Eigenschaften und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.
 - j. Bei SaaS beschränkt sich die Nutzung auf eine einzelvertraglich vereinbarte, andernfalls auf die in der Leistungsbeschreibung angegebene Verfügbarkeit. Fehlt eine solche einzelvertragliche Vereinbarung beträgt die Verfügbarkeit bei SaaS mindestens 99,5% im Jahresmittel (365 Tage / 24h) ab erstmaliger Nutzbarkeit im Anschluss an die Einrichtung bzw. das Set-Up. Die Verfügbarkeit bezieht sich ausschliesslich auf die von der Software am Übergabepunkt des Servers geschuldete Funktionalität. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum Kunden und/oder im Bereich der IT-

Anlage des Kunden oder von Dritten (Internet, etc.) selbst liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Ausgenommen von dieser Verfügbarkeit sind (a) geplante Wartungsfenster zum Zweck der Wartung und Pflege von Hardware/Software sowie zur Datensicherung, sofern diese dem Kunden zumindest in Textform spätestens vierundzwanzig (24) Stunden im Voraus angekündigt werden; (b) Nicht-Verfügbarkeiten, die der Kunde nicht gemeldet hat und/oder (c) Nicht-Verfügbarkeiten aufgrund von sonstigen Umständen, die ausserhalb der Kontrolle und eines unmittelbaren Zugriffs von PrimeSoft liegen.

- k. PrimeSoft ist berechtigt, SaaS von bzw. durch Dritte (z.B. Unternehmen der PrimeSoft-Unternehmensgruppe oder Partnerunternehmen) er-bringen zu lassen, sofern PrimeSoft sicherstellt, dass diese die von diesen AVB geforderte Vertraulichkeit sowie den nach diesen AVB geforderten Datenschutz gegenüber PrimeSoft einhalten. Der Kunde kann nach angemessener vorgängiger schriftlicher Information von PrimeSoft aus wichtigen Gründen (z.B. Verstoß gegen gesetzliche Regelungen) gegen die Einschaltung eines Subunternehmers Widerspruch einlegen. Erfolgt der Widerspruch des Kunden nicht binnen vierzehn (14) Tage nach Eingang der Information von PrimeSoft, gilt der Subunternehmer als genehmigt.

4. 4. Termine, Change Request

- a. Im Einzelauftrag genannte Fristen und Termine (wie z.B. Liefertermine, Einrichtungs- oder Set Up-Termine) sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden im Einzelauftrag ausdrücklich und in Textform als fester Termin vereinbart. Bei festen Terminen gilt der Selbstbelieferungsvorbehalt nach Ziff. 3 Buchst. d. dieser AVB und PrimeSoft kommt im Übrigen nur dann in Verzug, wenn die betreffende Leistung fällig ist, der Kunde PrimeSoft erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von PrimeSoft selbst verschuldet ist.
- b. Die Einhaltung von festen Terminen durch PrimeSoft setzt die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Kunden sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Kunden (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Liefertermine entsprechend. PrimeSoft behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.
- c. Fälle von höherer Gewalt (z.B. Ausfall des Internets, der öffentlichen Strom- oder Kommunikationsnetze und sonstige unvorhersehbare aussergewöhnliche und unverschuldete Umstände) verlängern, auch wenn sie bei Vor- oder Sublieferanten eintreten, die festen Termine um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird PrimeSoft und der Kunde von der Leistungsverpflichtung frei. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird PrimeSoft und der Kunde von der Leistungsverpflichtung frei, können hieraus keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden, sofern PrimeSoft den Kunden über die Umstände der höheren Gewalt und die hieraus resultierende Terminverschiebung oder Leistungsbefreiung unverzüglich benachrichtigt hat und diese belegen kann.
- d. PrimeSoft behält sich bezüglich aller Lieferungen und Leistungen, insbesondere bei Fremdsoftware, eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor, soweit PrimeSoft und

der Kunde im Einzelfall nicht ausnahmsweise Abweichendes schriftlich vereinbaren. Abgesehen von der vorstehenden Ausnahme haftet PrimeSoft daher nicht für Verzögerungen, die aus unrichtiger oder verspäteter Selbstbelieferung resultieren. In diesen Fällen ist PrimeSoft ferner berechtigt, von dem betroffenen Einzelauftrag zurückzutreten.

- e. Jede der Parteien ist während der Laufzeit eines Einzelauftrags bei Lieferung von kundenspezifisch von PrimeSoft erstellter Individualsoftware berechtigt, Änderungen der im Einzelauftrag beauftragten Leistungen (einschliesslich Leistungsumfang, Terminplanung und Anforderungen) von der jeweils anderen Partei oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen zu beantragen („**Change Request**“). Beide Parteien können hierzu schriftlich Change Requests einbringen. Die Parteien werden in diesem Fall den nachfolgend beschriebenen Prozess einhalten:
- i. PrimeSoft informiert den Kunden schnellstmöglich über folgende Aspekte („**Change Information**“):
 - voraussichtliche Dauer und ungefähre Kosten einer detaillierten Änderungsabklärung.
 - Vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderungen.
 - Abhängigkeiten von anderen laufenden Changes.
 - ii. Sofern der Change Request vom Kunden aufrechterhalten wird, informiert PrimeSoft den Kunden schnellstmöglich in Textform über alle Umstände, welche für die ordnungsgemässe und zeitgerechte Erfüllung des Einzelauftrags von Bedeutung sind („**Change Offer**“). Darunter fallen insbesondere folgende Informationen:
 - Finanzielle Auswirkungen
 - Besondere Mitwirkungspflichten von Kunden
 - Etwaige Auswirkungen auf einzelvertragliche Termine
 - iii. Der Kunde wird innerhalb angemessener Frist, spätestens nach zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Change Offer PrimeSoft in Textform mitteilen, ob er mit der vorgeschlagenen Änderung und der Art und Weise ihrer Umsetzung einverstanden ist („**Change Decision**“). Wird die Change Offer nicht angenommen, werden die Parteien den Einzelauftrag unverändert fortsetzen.
 - iv. Alle Leistungsänderungen werden unverzüglich nach der Change Decision in Schriftform durch Änderung bestehender Vertragsdokumente (Anhang, Nachtrag, Change Order etc.) festgehalten. Sofern der Change Request durch den Kunden eingebracht wird, sind die Aufwendungen von PrimeSoft für Abklärungen gemäss den im Einzelauftrag genannten Stundenpreisen für zusätzliche Leistungen durch den Kunden zu vergüten. Sollte der Change Request von PrimeSoft eingebracht sein, erfolgt keine Vergütung für die Abklärung, und zwar unabhängig davon, ob der Change Request durch den Kunden angenommen wird oder nicht.

Soweit der Einzelauftrag die Lieferung von Standardsoftware umfasst, steht es im billigen Ermessen von PrimeSoft vom Kunden eingebrachte Change Requests zu prüfen. Entschließt sich PrimeSoft zur Prüfung des Changes Requests gilt der vorstehende Prozess.

5. Nutzungsrechte an der Software

- a. Die nicht ausschliesslichen Nutzungsrechte des Kunden ergeben sich aus den jeweiligen auf die betreffende Software anwendbaren Nutzungsbedingungen oder End User License Agreement (EULA), die dem Kunden bei Vertragsschluss, bei Lieferung (im Fall von On-Premise oder Miet-Software) oder spätestens bei der Installation oder der SaaS-Einrichtung bzw. des Set-Ups zugänglich gemacht werden.
- b. In Abwesenheit solcher Nutzungsbedingungen oder eines solchen EULA erwirbt der Kunde gegen Zahlung der im Einzelauftrag beschriebenen Preise oder Lizenz-Gebühren
 - i. im Rahmen der Software-Miete ein zeitlich auf die Laufzeit des Einzelauftrages befristetes, nicht übertragbares, nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Software durch die bezahlte Anzahl von Nutzern ("Named-User"),
 - ii. im Rahmen von Software-Kauf ein nicht übertragbares, dauerhaftes, nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Software durch die bezahlte Anzahl von Nutzern ("Named-User"),
 - iii. im Rahmen von SaaS ein zeitlich auf die Laufzeit des Einzelauftrages befristetes, nicht übertragbares, nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Software durch die bezahlte Anzahl von Nutzern ("Named-User"),

jeweils nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Dieses eingeschränkte Nutzungsrecht gilt auch für das Begleitmaterial (online-Dokumentation, Handbücher) und Software-Releases, die PrimeSoft unter dem betreffenden Einzelauftrag verfügbar macht. Die Nutzung der Software durch den Kunden ist beschränkt auf die interne Nutzung zu Zwecken des Geschäftsbetriebs des Kunden. Jede Nutzung zum Zwecke des Geschäftsbetriebs eines weiteren Dritten bedarf einer gesonderten einzelvertraglichen Vereinbarung mit PrimeSoft.

Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PrimeSoft keine Unterlizenzen erteilen und die Software oder das Begleitmaterial

- i. nicht an Dritte untervermieten, verleihen oder im Rahmen von EDV-Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Out-Sourcing-Betriebs oder im Rahmen von Time-Sharing-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen, sowie
- ii. nicht dazu verwenden, eigene Programme oder eigene Dokumentationen zu entwickeln oder entwickeln zu lassen, sowie
- iii. nicht dekompileieren bzw. dekompileieren zu lassen oder auf sonstige Weise die verschiedenen Herstellungstufen der Software rückerschließen oder rückerschließen zu lassen (Reverse-Engineering).

- Benötigt der Kunde Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit Drittsoftware unerlässlich sind, kann er eine entsprechende Anfrage an PrimeSoft richten. PrimeSoft behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern oder dem Kunden diesbezüglich ein Angebot über entsprechende Professional Services nach Maßgabe der AVB Professional Services zu unterbreiten.
- c. Der Kunde stellt sicher, dass die Software zu keinem Zeitpunkt von mehr als derjenigen Anzahl Nutzer genutzt wird, für die der Kunde den Preis/die Lizenzgebühr entrichtet hat. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Überschreitungen des vereinbarten Lizenzvolumens (Anzahl der Nutzer und Dauer der Nutzung) unverzüglich an PrimeSoft zu melden. PrimeSoft ist ferner berechtigt, vom Kunden Auskunft über das genutzte Lizenzvolumen zu fordern, oder die Anzahl der vom Kunden verwendeten Lizenzen durch Audits nach Ziff. 5 g. dieser AVB, oder Sicherheitsmechanismen nach Ziff. 5 h. dieser AVB zu erheben. Allfällige Überschreitungen der verwendeten Lizenzen gegenüber der vertraglich vereinbarten Maximalmenge werden, gemäss der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste von PrimeSoft, nachverrechnet. Software Assurance wird entsprechend des erhöhten Lizenzvolumen für die betroffene Jahresperiode pro rata temporis nachverrechnet und dient sogleich als Grundlage für zukünftige Abrechnungsperioden.
 - d. Bei einem Software-Kauf erwirbt der Kunde erst mit vollständiger Bezahlung des Preises/der Lizenzgebühr das Recht zum Abruf einer (unbefristeten) Lizenz- oder Seriennummer sowie die vorgenannten Nutzungsrechte. Etwaige vor Zahlung durch PrimeSoft bereitgestellte Lizenz- oder Seriennummern können zur Sicherung der Zahlung befristet sein.
 - e. Die Nutzungsrechte des Kunden sind bei Software-Miete und SaaS nicht übertragbar; bei einem Software-Kauf nur übertragbar wie folgt: Der Kunde darf die aktuellste Version der Software an Dritte übertragen, vorausgesetzt, (i) die Software wird vollständig gemeinsam mit dem Begleitmaterial überlassen, (ii) ein bestehender Einzelauftrag über Support- und Hotline-Leistungen ist beendet, (iii) der erwerbende Dritte erklärt sich gegenüber PrimeSoft mit der Weitergeltung von Nutzungsbedingungen einverstanden, deren Nutzungs- und Vertraulichkeitsbestimmungen zumindest ebenso restriktiv sind wie diejenigen mit dem Kunden, und (iii) der erwerbende Dritte erwirbt bei PrimeSoft etwa notwendige Autorisierungs- und Freischaltcodes gegen Zahlung einer angemessenen Verwaltungsgebühr.
 - f. Abgesehen von den durch Ziff. 5 a. oder 5 b. dieser AVB ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechten erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der von PrimeSoft gelieferten Software und am Begleitmaterial. Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben ausschliesslich bei PrimeSoft und/oder deren Vorlieferanten oder Lizenzgebern.
 - g. PrimeSoft ist nach einer in Textform und mindestens zehn Werktagen im Voraus erfolgenden Ankündigung berechtigt, bei dem Kunden auf eigene Kosten während dessen üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen, ob die Einzelauftrags- und insb. die Nutzungsbedingungen vom Kunden eingehalten werden ("**Audit**"). Ein Audit kann durch PrimeSoft selbst oder

- durch einen von PrimeSoft hierzu beauftragten und vertraglich oder von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchgeführt werden, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich. PrimeSoft stellt sicher, dass das Audit den üblichen Geschäftsbetrieb des Kunden nicht oder nur unerheblich behindert. Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzer vorgenanntes Audit dulden und daran mitwirken. Erweist sich das Audit als begründet, hat der Kunde PrimeSoft sämtliche der mit dem Audit verbundenen Kosten zu erstatten.
- h. Die Software kann einen Compliance Intelligence Mechanismus zu Sicherheits- und Berichterstattungszwecken („**Sicherheitsmechanismus**“) enthalten, mit dem automatisch Daten zur Installation und Verwendung der Software erhoben und an PrimeSoft und ggfs. den Hersteller des Sicherheitsmechanismus übertragen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Lizenzvereinbarung durch den Kunden zu überprüfen, nicht autorisierte Nutzung und Benutzer zu identifizieren und auf andere Weise Rechte an geistigem Eigentum zu schützen und durchzusetzen. Daten, die über den Sicherheitsmechanismus verarbeitet werden, können unter anderem Benutzer-, Geräte- und Netzwerkidentifikationsinformationen, Standort und Organisationsdomäneninformationen enthalten, sowie Informationen zur Softwareverwendung.
 - i. PrimeSoft hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken der Eigensoftware als Urheber bzw. Autor genannt zu werden. Urhebervermerke sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von dem Kunden entfernt oder verändert werden.
 - j. Auf Wunsch des Kunden hinterlegt PrimeSoft den Source Code der Eigensoftware bei einem von PrimeSoft benannten Escrow Agent unter der Voraussetzung, dass ein schriftlichem Escrow Agreement zwischen allen drei Parteien abgeschlossen wird. Der Kunde trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Hinterlegung, auch die damit verbundenen Aufwände der PrimeSoft.

6. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde wird die für die Nutzung der Software erforderliche und die von PrimeSoft im Begleitmaterial empfohlene Systemumgebung rechtzeitig (z.B. vor der SaaS-Einrichtung bzw. dem Set-Up) herstellen und aufrechterhalten und bei Softwarekauf oder Miete die Software bzw. bei SaaS die für SaaS eine allfällig notwendige Client-Software selbst installieren, soweit nicht eine oder mehrere dieser Aufgaben von PrimeSoft nach Massgabe von Ziff. 3 Buchst. f. dieser AVB zu erbringen sind.
- b. Soweit für die Nutzung der Software das Einspielen von Codes oder das Einrichten von Konten notwendig ist, wird der Kunde die hierfür erforderlichen Massnahmen vornehmen, die Codes sorgfältig und für Dritte unzugänglich aufbewahren und die erforderlichen Angaben über sich wahrheitsgemäss machen und diese Daten aktuell halten.
- c. Der Kunde ist für eine regelmässige und redundante Sicherung von Daten verantwortlich, die bei der Nutzung der Software oder der Dienstleistungen verarbeitet werden oder entstehen. Er trifft insoweit insbesondere in Bezug auf Daten von geschäftskritischer Bedeutung die notwendigen Vorkehrungen für den Fall, dass der SaaS nicht verfügbar ist, oder die gelieferte Software nach Installation nicht ordnungsgemäss arbeitet.

- d. Der Kunde hat die Software nach ihrer erstmaligen Nutzbarkeit unverzüglich auf ihre grundsätzliche Funktionstauglichkeit zu überprüfen und hierbei auftretende Mängel innerhalb von zehn (10) Werktagen zu melden. Der Kunde hat auch etwaige später auftretende Mängel der Software jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Kenntnis zu melden. Jede Mängelanzeige muss schriftlich an den Helpdesk von PrimeSoft erfolgen und ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen. In jeder Mängelanzeige hat der Kunde die Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen aufzuführen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Erfüllt der Kunde diese Pflichten nicht, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 8 dieser AVB nicht zu.
- e. Der Kunde hat PrimeSoft bei der Beseitigung von etwaigen Mängeln der Software, die der Kunde gemäss Ziff. 6. Buchst. d. dieser AVB ordnungsgemäss angezeigt hat, angemessen zu unterstützen. Soweit zumutbar, ist der Kunde verpflichtet, einen Remotezugang (z.B. per TeamViewer) einzurichten.
- f. Der Kunde hat PrimeSoft diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die PrimeSoft im Zusammenhang mit (i) einer vom Kunden veranlassten Überprüfungs-, Untersuchungs- und Mangelbeseitigungsmassnahme entstehen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der Software nicht vorliegt, oder (ii) einer Verletzung einer der in diesen AVB, der in den der jeweils aktuellen Allgemeinen Vertragsbedingungen der PrimeSoft- Unternehmensgruppe über Software-Assurance ("**AVB Software-Assurance**") oder der in den Nutzungsbedingungen genannten Pflichten des Kunden, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden. Von PrimeSoft aufgewendete Arbeitszeit wird nach Massgabe der Regelung der Ziff. 7 Buchst. a dieser AVB berechnet.
- g. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der Software und/oder des Begleitmaterials Vorschub leisten könnte. Der Kunde wird PrimeSoft unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist. Der Kunde wird zeitlich unbefristet und über die Laufzeit eines Einzelauftrages hinaus sicherstellen, dass das entsprechende Begleitmaterial ebenso wie die Autorisierungs-codes Dritten ohne vorausgehende Zustimmung von PrimeSoft nicht zugänglich gemacht werden.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Preise und Lizenzgebühren für die Software ergeben sich aus dem Einzelauftrag. Etwaige nicht in der Softwareüberlassung bestehende Leistungen von PrimeSoft (wie z.B. Professional Services) werden nach angefallenem Zeitaufwand gemäss den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensätzen von PrimeSoft zzgl. Reisekosten und Spesen abgerechnet.
- b. Alle Preise sind – sowohl in Angeboten, Preislisten als auch in Einzelverträgen - in CHF oder EUR angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- c. Sofern nichts anderweitig im Einzelauftrag in Textform vereinbart, erfolgt die Rechnungstellung

- i. bei einem Software-Kauf sofort mit Abschluss des Einzelauftrags,
- ii. bei einer Software-Miete sowie SaaS jährlich im Voraus ab Bereitstellung der Software.

Der im Einzelauftrag vereinbarte Preis bzw. die vereinbarte Lizenzgebühr für Software ist sofort ohne Abzug mit Zugang der Rechnung zahlbar. Fälligkeit tritt im Übrigen dreissig (30) Tage nach Datum einer ordnungsgemässen Rechnung ein.

- d. Ist der Kunde bezüglich einer Forderung ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, ist PrimeSoft berechtigt, weitere Leistungen und Lieferungen, auch solche unter anderen Einzelverträgen, nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen. Dies ist der Fall, wenn nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (wobei eine Nachfristdauer von zehn (10) Werktagen genügt) Rechnungen nicht oder nur teilweise beglichen wurden.
- e. Zahlungen des Kunden sind vorbehaltlich nachfolgender Ziff. 7 Buchst. f. dieser AVB ohne Abzug auf die von PrimeSoft genannte Bankverbindung zu überweisen, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelauftrag eine Zahlung per SEPA-Firmenlastschriftverfahren. PrimeSoft nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungs-halber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- f. Die Parteien vereinbaren, dass während der Dauer eines vereinbarten SEPA-Firmenlastschrift-verfahrens die Frist für die Vorabinformation (Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf fünf (5) Tage verkürzt wird. Die Ankündigung der Lastschrift erfolgt durch einen Vermerk auf der zugehörigen Rechnung.
- g. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurück-behaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegen-forderungen ausüben, die auf demselben Einzelauftrag beruhen.
- h. Die für einen Einzelauftrag ausgewiesenen Preise oder Gebühren für SaaS oder Software-Miete gelten bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags, soweit im Einzelauftrags nichts Abweichendes geregelt ist. PrimeSoft ist im Anschluss daran berechtigt, die Preise und Gebühren jährlich jeweils um bis zu fünf (5) Prozent durch eine entsprechende Mitteilung mindestens neunzig (90) Tage vor Verlängerung an den Kunden in Textform, zu erhöhen. Ausgelassene Erhöhungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, jedoch jeweils nur mit Wirkung für die nach Zugang der Mitteilung erfolgenden Leistungen. Preiserhöhungen grösser als fünf (5) Prozent werden dem Kunden mit einem Vorlauf von sechs (6) Monaten schriftlich angezeigt unter Gewährung eines ausserordentlichen Kündigungsrechts.

8. Mängelansprüche des Kunden

- a. Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Sachmängel bestehen nach Massgabe dieser Ziffer nur im Rahmen der Verfügbarkeit nach Ziff. 3 Buchst. j dieser AVB. PrimeSoft haftet nicht für Mängel, die nicht maschinell reproduzierbar sind, und nicht auf Schadenersatz infolge von Sachmängeln, sofern PrimeSoft kein eigenes Verschulden trifft (z.B. bei Sachmängeln

- der Fremdsoftware, der Drittkomponenten oder im Zusammenhang mit dem Internet). PrimeSoft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von PrimeSoft gewartete Software ununterbrochen und fehlerfrei, in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Programmen und Informationssystemen funktioniert.
- b. Hat der Kunde Sachmängel der Software nach Massgabe von Ziff. 6 Buchst. d. dieser AVB ordnungsgemäss gemeldet und stehen dem Kunden nach Buchst. a Sachmängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung (Fehlerbeseitigung und Ersatzlieferung) nach Massgabe AVB Software-Assurance, die dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden, sollte er über keinen Einzelauftrag über Pflegeleistungen verfügen. Nur wenn die Nacherfüllung nach Massgabe der AVB Software-Assurance mindestens zweimal innerhalb der angemessenen Frist fehlschlägt oder sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen ist, kann der Kunde nach Massgabe der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, bei einem Software-Kauf vom Einzelauftrag zurücktreten, bei einer Software-Miete bzw. SaaS den Einzelauftrag kündigen und/oder in allen Fällen Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Massgabe von Ziff. 10 dieser AVB verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von zehn (10) Werktagen.
- c. Die vorstehende Haftung von PrimeSoft für Sachmängel besteht bei Software-Miete sowie SaaS für die Dauer des Einzelauftrages. Zusätzlich gewährt PrimeSoft bei Software-Miete und SaaS dem Kunden für die Dauer des Einzelauftrages Software-Assurance nach Massgabe der jeweils aktuellen Allgemeinen Vertragsbedingungen von PrimeSoft für Software-Assurance. Bei einem Software-Kauf verjähren Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Rechnungsdatum gemäss Ziff. 7. c. dieser AVB oder - wenn PrimeSoft nach Massgabe von Ziff. 3 dieser AVB die Installation ausführt - mit Abschluss der Installation. Jede weitergehende gesetzliche Gewährleistung wird ausgeschlossen, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens PrimeSoft vorliegt. Etwaige Garantien des jeweiligen Herstellers von Fremdsoftware bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt. Die Beseitigung der von der Gewährleistung ausgenommenen Fehl-funktionen erfolgt als entgeltlicher Support gemäss den im Einzelauftrag vereinbarten Supportbedingungen und den im Einzelauftrag definierten Preisen.

9. Rechtsmängelansprüche des Kunden bei Schutzrechtsverletzung

- a. Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend: „Schutzrechte“) Dritter haftet PrimeSoft nur nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen:
- i. PrimeSoft haftet nur, falls sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- der Kunde nutzt die Software vertragsgemäss, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld;
 - die Nutzung der Software durch den Kunden beschränkt sich auf das Gebiet der Mitglieder der EU und/oder des EWR und/oder der Schweiz;

- der Kunde hat PrimeSoft unverzüglich in Textform angezeigt, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend macht.
 - ii. Unter den unter (i) genannten Voraussetzungen haftet PrimeSoft ausschliesslich wie folgt: PrimeSoft wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder (ii) die Software rechtsverletzungsfrei gestalten, sowie den Kunden auf Kosten von PrimeSoft gegen jede Klage eines Dritten gegen den Kunden freistellen und verteidigen, einschliesslich (a) der Kosten und Schäden, die schliesslich von einem zuständigen Gericht gegen den Kunden in einer solchen Klage erhoben werden, die ausdrücklich auf diese Klage zurückzuführen sind; oder (b) der Kosten und Schäden, die PrimeSoft in einer finanziellen Vergleichsregelung einer solchen Klage vereinbart hat, sofern der Kunde PrimeSoft unverzüglich schriftlich über die Klage des Dritten informiert, PrimeSoft die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und alle damit zusammenhängenden Vergleichsverhandlungen überträgt und angemessen unterstützt. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt. Sollte PrimeSoft keine Abhilfe nach (i) oder (ii) mit angemessenem Aufwand erzielen, sind beide Parteien zur ausserordentlichen Kündigung des Einzelauftrages berechtigt.
- b. PrimeSoft haftet nur für die Verletzung von Rechten Dritter innerhalb der Schweiz, des EWR und der Europäischen Union.
- c. Für Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch Fremdsoftware kann der Kunde PrimeSoft nur insoweit in Anspruch nehmen, wie PrimeSoft derartige Ansprüche gegenüber dem Drittlieferanten mit zumutbaren Anstrengungen realisieren kann, es sei denn, PrimeSoft hatte bei Abschluss des Einzelauftrages Kenntnis von der Schutzrechtsverletzung, oder hätte hiervon Kenntnis haben müssen. In diesem Fall gelten die Regelungen nach Ziff. 9 Buchst. a. dieser AVB entsprechend.
- d. Die Parteien verpflichten sich im Fall einer Schutzrechtsverletzung auf Anforderung gegenseitig angemessen zu unterstützen, insbesondere die für eine angemessene Verteidigung erforderlichen Informationen der anfragenden Partei zu gewähren. PrimeSoft verpflichtet sich, den Kunden bei Bekanntwerden einer für den Kunden relevanten Schutzrechtsverletzung unverzüglich zu informieren. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von PrimeSoft Immaterialgüterrechte verletzt, ist der Kunde verpflichtet, PrimeSoft hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Anschliessend werden die Parteien gemeinsam nach Treu und Glauben die weitere Vorgehensweise festlegen.
- e. Die vorstehende Haftung von PrimeSoft für Schutzrechtsverletzungen besteht bei SaaS sowie Software-Miete für die Dauer des Einzelauftrages. Bei Softwarekauf verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen entsprechend Ziff. 8 Buchst. c. dieser AVB. Jede weitergehende Haftung von PrimeSoft wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen. Etwaige Garantien des jeweiligen Herstellers von Fremdsoftware in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

10. Allgemeine Haftung von PrimeSoft und Verjährung

- a. PrimeSoft haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die PrimeSoft, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b. PrimeSoft haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, PrimeSoft selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall und pro Einzelauftragsjahr ist die Haftung auf 50% des vereinbarten Jahres-Netto-Wertes des betroffenen Einzelauftrags begrenzt. Die Parteien können bei Abschluss eines Einzelauftrages eine weitergehende Haftung pro Schadensfall oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäss vorstehender Ziff. 10 Buchst. a. dieser AVB bleibt von diesem Absatz unberührt.
- c. Aus einer Garantieerklärung haftet PrimeSoft nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäss Ziff. 10 Buchst. b
- d. Bei Verlust von Daten haftet PrimeSoft nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemässer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von PrimeSoft tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Massnahme eine ordnungsgemässe Datensicherung durchgeführt hat.
- e. In der Software von PrimeSoft, insbesondere dem SaaS werden immer Drittprodukte eingebunden, wie z.B. Microsoft Office Produkte. Der Kunde ist sich bewusst, dass dies die Release-Planung beeinflussen und zu Lieferverzögerungen sowie technischen Problemen führen kann. Bei Problemen und Fehlern dieser Drittprodukte informiert PrimeSoft den Kunden umgehend. PrimeSoft übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Drittprodukte verursacht wurden. PrimeSoft verpflichtet sich, im Falle von fehlerhaften Drittprodukten durch zumutbare Anstrengungen wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, dem Release von Upgrades und/oder Updates, Schäden zu verhindern, mindestens jedoch soweit möglich zu minimieren.
- f. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch PrimeSoft sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt.
- g. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen PrimeSoft gelten vorstehende Buchstaben a. bis f. dieser Ziffer 10 entsprechend.
- h. Soweit die Haftung von PrimeSoft beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

11. Vertraulichkeitsverpflichtung, Datenschutz und Referenzwerbung

- a. **"Vertrauliche Informationen"** sind alle technischen und/oder geschäftlichen Informationen, die eine der Parteien in gleich welcher Form mit oder während der Durchführung eines Einzelauftrages von der anderen Partei durch mündliche Mitteilung, Vorführungen, Geräte, Modelle, jegliche Art von Muster und visuelle Erfassung des Besagten erhält, einschliesslich Infor-mationen in Bezug auf die jeweiligen Geschäftstätigkeiten oder Abläufe. Alle Bedingungen dieser AVB oder eines Einzelauftrags, das Begleitmaterial sowie jede im Zusammenhang mit der Erbringung von Supportleistungen zugänglich gemachte Information sowie die von diesen abgebildeten Funktionen und Prozesse gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen. Dazu zählen auch die durch die Software verarbeiteten Daten. Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen,
- i. die frei zugänglich sind, ohne dass dies auf einem Versäumnis der anderen Partei ihrer vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen beruht,
 - ii. der anderen Partei bereits bekannt oder nachweislich bereits im Besitz der anderen Partei waren,
 - iii. die nachweislich bereits unabhängig von durch die andere Partei entwickelt wurden, oder
 - iv. die die andere Partei ohne Einschränkungen in Bezug auf die Offenlegung von Informationen erhalten hat.
- b. Beide Parteien verpflichten sich über-einstimmend (a) die vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten, und dabei den selben Sorgfaltsmassstab an den Tag zu legen mit der sie gewöhnlich ihre eigenen Informationen zu schützen pflegt, zumindest aber zumutbare Sorgfalt walten lässt, (b) die von der anderen Partei offengelegten vertraulichen Informationen nur für den Abschluss oder die Durchführung des Einzelauftrags zu verwenden, (c) die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur restriktiv zu verwenden oder ihren Angestellten oder den Angestellten eines ihrer verbundenen Unternehmen oder an andere Auftragnehmer oder Berater die sie beauftragt, oder Kunden bzw. Angestellten der Kunden nur dann offenzulegen, sofern diese zwingend davon Kenntnis erhalten müssen ("need to know-Prinzip"), und die vertraulichen Informationen nicht Dritten offenzulegen, vorausgesetzt, dass die jeweiligen Auftragnehmer, Berater oder Kunden sich schriftlich an die vorliegenden Pflichten zur Geheimhaltung binden (d) Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater und Kunden auf ihre Verpflichtungen hinsichtlich der vertraulichen Informationen der anderen Partei hinzuweisen und (e) vertrauliche Informationen der anderen Partei weder zurückzuentwickeln (insbesondere in einen Source-Code) noch zu de-kompilieren (ausgenommen dies ist nach geltendem Recht erforderlich).
- c. Die Parteien verpflichten sich, geltendes Datenschutzrecht zu beachten. Soweit gesetzlich erforderlich, werden die Parteien eine separate schriftliche Vereinbarung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag nach europäischem Datenschutzrecht bzw. einer Vereinbarung zur Bearbeitung von Personendaten im Sinne des schweizerischen Rechts abschliessen.

- d. PrimeSoft ist berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden auf üblichen Marketingmitteln (Website, Social Media Kanälen und Verkaufs- und Marketingunterlagen) zu benennen. Soweit eine Verwendung von Marken oder Logos des Kunden erfolgt, räumt der Kunde PrimeSoft hieran zu den vorbeschriebenen Zwecken das kostenlose, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Verwendung der Marken oder Logos des Kunden ein. Der Kunde kann diese Einwilligung aus wichtigem Grund widerrufen. PrimeSoft wird auf die berechtigten Interessen des Kunden angemessen Rücksicht nehmen.

12. Sonstige Bedingungen

- a. Jeder Einzelauftrag zwischen PrimeSoft und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung untersteht dem am Unternehmenssitz von PrimeSoft geltenden nationalen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
- b. Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder eines Einzelauftrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Einzelauftrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Einzelauftrage würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
- c. Der Kunde wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, ausser soweit Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- d. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelauftrages müssen in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses Buchst. d.
- e. Der Inhalt eines Einzelauftrags ersetzt alle vorausgehenden Erklärungen von PrimeSoft in Bezug auf den Liefergegenstand des betreffenden Einzelauftrags.
- f. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag - auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und dessen Beendigung - ist der Unternehmenssitz von PrimeSoft. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschliesslich.